

**Abgrabungsrecht;**

**Abbau von Kies und Sand und Verfüllung mit Material bis Z 1.1 auf der Flurnummer 370, Gemarkung Obereulenbach, Markt Rohr i.NB. – Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Geltl Tiefbau GmbH beantragt mit Unterlagen vom 29.05.2024, aktualisiert mit Unterlagen vom 07.06.2024, 14.06.2024, 02.08.2024, 12.08.2024, 04.10.2024, 12.12.2024, 07.04.2025 und 26.05.2025 die Durchführung eines abgrabungsrechtlichen Verfahrens für den Kies- und Sandabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück 370, Gemarkung Obereulenbach, Markt Rohr i.NB. Der tatsächliche Abbau auf dem oben genannten Grundstück entspricht einer Fläche von rund 3,5 ha. Die Rodungsfläche beträgt insgesamt 1,54 ha. Aus Artenschutzgründen wurde jedoch für 0,49 ha bereits eine Rodungsgenehmigung erteilt.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht aufgrund der Rodungsfläche besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei der Maßnahme besondere örtliche Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind weder Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG betroffen (Nrn. 2.3.1 – 2.3.6 der Anlage 3 zum UVPG).

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich das 1994 kartierte, gesetzlich geschützte Biotop Nr. 7237-0190-001 „Hecken und Gehölze südöstlich Obereulenbach“. Die Biotopkartierung wurde durch das Landesamt für Umwelt vorgenommen und seither nicht mehr aktualisiert. Durch die Sukzession auf dem Grundstück des Biotops ist ein flächiger Gehölzbestand entstanden, der als Wald im Sinne des Waldgesetzes anzusprechen war. Durch das Zusammenwachsen mit dem Wald hat die vor über 30 Jahren erfasste Hecke den Biotopcharakter verloren.

Ca. 200 m nördlich der geplanten Abgrabung befindet sich außerdem das Biotop Nr. 7237-0190-002-009 „Hecken und Gehölze südöstl. Obereulenbach“. Dieses erfährt jedoch durch das geplante Vorhaben keine Veränderung.

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind ebenfalls nicht betroffen (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe verzeichnet (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

**Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass bei dem geplanten Kiesabbau mit Rodung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.**

**Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.**

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegender örtlicher Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 14.07.2025  
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch  
Abteilungsleiter  
Bau- und Umweltangelegenheiten